



Kernmaßnahmen

„Ausweitung der Sanierungsverpflichtung und Sanierungstiefe“

Der Gebäudesektor war im Jahr 2020 für 16 % der Gesamtemissionen in Deutschland verantwortlich. Zugleich liegen im Gebäudebereich enorme Energieeinspar- und CO₂-Minderungspotenziale, denn der Anteil regenerativer Energieträger an der Wärmeerzeugung ist mit 15 % noch sehr gering und 75 – 80% der Bestandsgebäude müssen noch energetisch saniert werden.

Damit der Gebäudesektor im Jahr 2035 klimaneutral ist, muss vor allem der Endenergiebedarf der Gebäude im Bestand durch energetische Sanierungsmaßnahmen abgesenkt werden. Der verbleibende Endenergiebedarf muss dann maßgeblich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden, der z.B. elektrische Wärmepumpen antreibt. Dieser kann durch Photovoltaik auch am Gebäude selbst erzeugt werden.

Weitere sinnvolle Maßnahmen beinhalten sehr hohe Effizienz- und Nachhaltigkeitsstandards für Neubauten und für öffentliche Gebäude (Neubau und Bestand). Hohe CO₂-Emissionen sind mit den Baustoffen Beton, Ziegel und Zement verbunden, die möglichst durch nachwachsende und kreislauffähige Materialien und Bauteile ersetzt werden. Diese sind auch bezüglich der Lebenszykluskosten des Gebäudes vorteilhaft. Der Flächenverbrauch ist mit Maßnahmen zur städtebaulichen Innentwicklung zu begrenzen.

Die aktuelle Sanierungsrate muss mindestens vervierfacht und die Sanierungstiefe auf das Niveau von Treibhausgasneutralität verbessert werden. Hierfür sind für die entscheidenden Gebäudeeigentümer stärkere finanzielle und ordnungspolitische Anreize erforderlich.

Worum geht es?

Die laufende Gebäudesanierung muss beschleunigt und auf Klimaneutralität ausgerichtet werden.

Was haben wir schon?

- Investitionsanreize durch CO₂-Abgabe und hohe Energiepreise
- Bundesförderung für Effiziente Gebäude (BEG)
- Förderprogramme der Länder und Kommunen

Was ist zu tun?

- 75–80 % der Bestandsgebäude müssen saniert werden. Dazu muss die jährliche Sanierungsrate von derzeit 1% auf 4-5% des Gesamtbestands erhöht werden.
- Um das zu erreichen, müssen Sanierungsfahrpläne¹ zu folgenden Anlässen erstellt werden: Bei Umbau, Nutzungs- oder Eigentümerwechsel und für Gebäude der Effizienzklassen² F/G/H bis 2025 und bei Effizienzklassen C/D/E bis 2030.
- Fünf Jahre nach Erstellen des Sanierungsfahrplans muss das jeweilige Gebäude mindestens auf Effizienzklasse A³ saniert sein (sofern technisch möglich).
- Die Sanierungstiefe im Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) hinsichtlich der Sanierung von Bauteilen der Gebäudehülle sollte als Richtwert mindestens dem EH55-Standard⁴ entsprechen.

Was nutzt es?

Durch die Sanierungspflicht wird sichergestellt, dass die erforderlichen Sanierungen auch durchgeführt werden. Die Sanierungsfahrpläne und die vorgeschriebene Sanierungstiefe sorgen für eine langfristig möglichst wirtschaftliche Umsetzung.

Gegenargumente

„Wer soll das bezahlen?“

- Mit der 20-50 % BEG-Förderung reduziert sich die Investition erheblich, und durch Einsparungen bei Heizkosten und CO₂-Abgaben sollte sich die Sanierung über die Lebensdauer der jeweiligen Bauteile amortisieren.

„Fachkräftemangel“

- Durch eine flankierende Ausbildungsoffensive werden die erforderlichen Fachkräfte qualifiziert, aufgewertet und anerkannt, siehe Gesetzespaket Abschnitt 5.IX. (S. 1093)

„Die Pflicht lässt sich nicht durchsetzen“

- Im Gebäuderegister wird die Effizienzklasse nachgehalten und bei mangelnder Sanierung werden Bußgelder verhängt bis hin zum Betriebsverbot des Gebäudes.

Kontakt:

klimapolitik@germanzero.de

Downloads:

<https://www.germanzero.de/downloads#gesetzspaket>

